

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

All unseren Angeboten liegen ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Kunden, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den besonderen Bedingungen des Angebotes widersprechen, gelten nur, wenn und soweit ihre Gültigkeit von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wird. Die Annahme unserer Lieferung oder Stillschweigen auf unsere Bedingungen gelten als deren Genehmigung.

II. Angebot und Preis

- 1) Falls nicht schriftlich anders vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts vor, ein besonderer Hinweis an den Kunden ist nicht erforderlich. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind uns, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 3) Die Preise beziehen sich auf den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang. Sie sind freibleibend auf der Grundlage der derzeitigen Kosten ermittelt. Abgaben irgendwelcher Art, die nach Abschluss dieses Vertrags neu eingeführt oder erhöht wurden, sowie etwaige Erhöhungen der Material- und Lohnkosten, von Fracht, Zöllen usw., gehen zu Lasten des Kunden, falls die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung, ebenso sind Preisänderungen bei Abnahme abweichender Mengen vorbehalten.
- 4) Der Mindestauftragswert für Lieferungen beträgt € 50,00 (ohne gesetzliche Umsatzsteuer). Für Bestellungen unter dem Mindestauftragswert werden neben Verpackungs- und Versandkosten anteilige Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt, so dass der Gesamtrechnungsbetrag mindestens € 50,00 (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) beträgt.
- 5) Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer ab Firmengelände Selmsdorf, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.

III. Zahlungen

- 1) Zahlungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum bei uns eingehend ohne Abzug zu entrichten. Für Laserbeschriftungs- und Lasergravursysteme mit 40% nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 50% innerhalb von 14 Tagen nach Lie-

ferung und 10% nach 60 Tagen oder bei Vereinbarung einer Inbetriebnahme nach erfolgreicher Inbetriebnahme spätestens jedoch 30 Tage nach Installation oder 60 Tage nach Lieferung, wenn sich die Inbetriebnahme aus Gründen verzögert, die nicht von ALLTEC zu vertreten sind. Über die vorstehend zu erbringenden Zahlungen werden jeweils gesonderte Rechnungen erstellt.

Für alle anderen Lieferungen und Dienstleistungen sind die Zahlungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum bei uns eingehend ohne Abzug zu entrichten.

- 2) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Sie werden ggf. nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Spesen, wie Diskont-, Wechselsteuer- und Einzugsspesen. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.
- 3) Zahlungen durch Wechsel oder Schecks gelten erst mit deren Einlösung als erfüllt, ohne dass wir eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung oder Protesterhebung übernehmen. Bei Annahmeverzug des Kunden beginnt die oben genannte Zahlungsfrist mit dem Datum der schriftlichen Versandbereitschaftserklärung. Wenn wir Teillieferungen vornehmen, ist jede Teillieferung gesondert nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu bezahlen.
- 4) Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet oder gestundet, sind wir berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, vom Tage der Fälligkeit an, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr in Rechnung zu stellen, ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf.
- 5) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder stellen sich nach Vertragsabschluss Umstände heraus, die die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern, sind wir zu Folgendem berechtigt:
 - a) Ganz oder teilweise Vorauszahlung oder Sicherheidsleistung wegen aller fälligen oder nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen, das gilt auch, soweit wir bereits Wechsel hereingenommen haben sollten.
 - b) Die Erfüllung unsererseits bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
 - c) Falls nicht innerhalb angemessener Frist bar oder vorausgezahlt wird oder Sicherheiten geleistet werden, vom Vertrag unter Berechnung der von uns gemachten Aufwendungen und des entgangenen Gewinns zurückzutreten.
 - d) Die Verarbeitung oder Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen.
 - e) Die Räume des Kunden zur Wegnahme der Ware zu betreten.
 - f) Der Kunde ist nicht berechtigt, Aufrechnungsrechte gegen unsere Forderungen geltend zu machen, es sei denn, die Forderungen des

Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Das Gleiche gilt für Rückbehaltungsrechte des Kunden, soweit sie nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben.

IV. Lieferung und Abnahme

- 1) Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2) Alle Liefer- und Absendedaten sind nur ungefähr, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich ein festes Lieferdatum vereinbart. Feste Liefertermine werden nur unter dem Vorbehalt zugesagt, dass wir nur daran gebunden sind, falls eventuell notwendige Angaben und eine eventuell vereinbarte Anzahlung des Kunden rechtzeitig bei uns eingehen. Falls wir einen ungefähren Liefertermin nicht einhalten, hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist hat der Kunde – unbeschadet eventueller Rechte aus der Bestimmung dieses Vertrages über Haftung – ausschließlich das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterdieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Der Lieferer wird dem Kunden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend des Eingangs der Einzahlung gemäß Ziffer III 1).
- 5) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden innerhalb angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 6) Transportversicherung erfolgt durch uns nur bei schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Kunden.
- 7) Rücksendungen werden nicht ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis angenommen. Bei Stornierungen, die in jedem Falle unserer Zustimmung bedürfen, wird eine Stornogebühr von 20 % des Auftragswertes fällig. Dem Kunden

bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass uns lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist. Falls nicht anders vereinbart, trägt der Käufer auch die Kosten, die durch die Rücksendung entstehen wie etwa Verpackungs- und Frachtkosten, Steuern und Zollgebühren.

V. Gefährübergang

- 1) Die Gefahr geht mit Absenden des Lieferteils auf den Kunden über, außer wenn ausdrücklich Anfuhr und Aufstellung vertraglich vereinbart sind.
- 2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über, gleichgültig, wo die Ware sich befindet.
- 3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII (Mängelgewährleistung) entgegenzunehmen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1) Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung – einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel – behalten wir uns das Eigentum an unseren Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor.
- 2) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherungen nachweislich abgeschlossen hat.
- 3) Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet.
- 4) Hat der Kunde über unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch Verkauf oder sonst wie weiter verfügt, tritt er von den Gesamtansprüchen gegen den Empfänger schon jetzt die Forderung in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns ab. Diese Abtretung ist, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf, mit dem Zeitpunkt der Weiterverfügung durch den Kunden wirksam, jedoch ist der Kunde auf unser Verlangen auch verpflichtet, uns eine besondere Abtretungserklärung auszuhändigen. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, den abgetretenen Anspruch für uns einzuziehen, wobei eingezogene Beträge sofort an uns abzuführen sind.
- 5) Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat uns der Kunde hiervon sofort schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Kunde.
- 6) Durch Verarbeitung der Waren erwirbt der Kunde kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so besteht Einigkeit zwischen dem Kunden und uns darüber, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht und wir die Übereignung annehmen. Der Kunde bleibt unser unentgeltlicher Verwahrer.

- 7) Der Kunde tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände die entweder dem Kunden gehörten oder aber nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Kunde die gesamte Kaufpreisforderung an uns ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Vorauszession an mehrere Lieferanten, steht uns ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

VII. Abtretung von Ansprüchen

Die Abtretung von Ansprüchen, die aus einem Geschäftsabschluss gegen uns erworben werden, einschließlich eventueller Gewährleistungsansprüche, ist ausgeschlossen.

VIII. Rechte des Kunden wegen Mängeln

- 1) Wir stehen dafür ein, dass die gemäß diesem Vertrag gelieferte Ware bei Gefährübergang frei von Mängeln ist und dass die schriftlich angegebenen Spezifikationen eingehalten werden. Die Eignung der Waren für bestimmte Verwendungszwecke sichern wir nicht zu, diese hat der Kunde vielmehr selbst zu beurteilen. Diese Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Inbetriebnahme, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist – längstens aber 15 Monate nach Lieferung).
- 2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den original Spezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 3) Der Kunde muss die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich und unter Angabe der Auftragsnummer mitteilen und innerhalb dieser Frist ein Test- oder Fehlerprotokoll übersenden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Im Falle der Mitteilung des Kunden, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten,
 - a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird,
 - b) der Kunde das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereit hält und ein Servicetechniker des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.Falls der Kunde verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann der Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.

- 5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 7) Ansprüche wegen Mängeln gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

IX. Rücktrittsrecht

Handelt es sich bei einem Auftrag ganz oder teilweise um eine Neukonstruktion, so haben wir jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall verzichtet der Kunde auf jegliche Ansprüche aus diesem Vertrag. An Stelle des Rücktrittsrechtes steht uns – nach unserer Wahl – das Recht zu, innerhalb einer von uns zu bestimmenden Nachfrist zu liefern.

X. Haftung

- 1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Verkäufer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
- 3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1) und 2) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

XI. Höhere Gewalt

Wir haften nicht für Nicht-, Spät- oder Schlechterfüllung, soweit diese ganz oder zum Teil auf höherer Gewalt beruht. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere auch innere Unruhen, Krieg, Mangel an qualifizierten Arbeitskräften am Markt, Energie- oder Rohstoffen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Arbeitskampf, Maschinenschaden, Feuer, Überschwemmung, staatliche Restriktionen, die bevorzugte Belieferung inländischer oder ausländischer ziviler oder militä-

rischer Behörden und alle sonstigen Ereignisse, die sich unserer Kontrolle entziehen. Ereignisse dieser Art befreien uns für die Dauer der Störungen und ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht. Dauern diese Ereignisse länger als 8 Wochen, so sind beide Parteien berechtigt, innerhalb von 1 Woche nach Beendigung dieser Ereignisse vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Ware noch nicht geliefert ist.

Bei Eintritt und Beendigung solcher Ereignisse geben wir dem Kunden unverzüglich Mitteilung.

XII. Patente

- 1) Der Verkäufer wird den Kunden und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Marken oder Patenten freistellen, es sei denn der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Kunden. Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass dem Verkäufer die Führung des Rechtsstreits überlassen wird und dass die behauptete

Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände des Verkäufers ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

- 2) Der Verkäufer hat wahlweise das Recht, sich von den in Absatz 1) übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass er entweder
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder
 - b) dem Käufer einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.
- 3) Der Kunde verpflichtet sich, den Verkäufer gegen Ansprüche wegen Patentverletzung freizustellen, die gegen den Verkäufer erhoben werden, weil er Ware nach Zeichnungen, Spezifikationen oder Anweisung hergestellt hat, die der Kunde gegeben hat. Der Verkauf von Erzeugnissen durch den Verkäufer überträgt weder direkt noch indirekt in irgendwelcher Form eine Lizenz für Patente, welche die Kombination unserer Er-

zeugnisse mit anderen Sachen aller Art oder den Herstellungsprozessen oder die Herstellungsmethode betreffen.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 2) Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Lübeck ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: September 2011

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verarbeitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne unsere schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.